



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 15. Juli 2021

Nummer 28

INHALTSVERZEICHNIS

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
254	Änderung der Verbandssatzung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) in der Fassung vom 15.06.2021	S. 322	261	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2021 S. 331
255	UVP-Verzicht zur Änderung der Gleisanlage im Betriebshof Düsseldorf-Heerdt	S. 322	262	Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (M.H.D.) S. 332
256	Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Regelung von Gültigkeitszeiträumen der theoretischen Prüfungen und Kenntnissen von Flugschülerinnen und Flugschülern	S. 323	263	Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (D.S.) S. 332
257	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Umschlag, zur Lagerung sowie zur Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle der IDR-Entsorgungsgesellschaft mbH, Oerschbachstraße 31 in 40599 Düsseldorf	S. 325	264	Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (A.K.) S. 333
258	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die 3M Deutschland GmbH	S. 327	265	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (J.G.B.) S. 333
259	Bezirksfachklassenverordnung 2021	S. 330	266	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (K.M.) S. 333
C.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		267	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.K.) S. 334
260	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“	S. 330	268	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.K.) S. 334
			269	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (A.I.) S. 334

Beilage zu Ziffer 254: Änderung der Verbandssatzung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) in der Fassung vom 15.06.2021

Beilage zu Ziffer 259: Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

254 Änderung der Verbandssatzung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) in der Fassung vom 15.06.2021

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-KRZN-48

Düsseldorf, den 07. Juli 2021

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in der Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202) in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende Änderung der Verbandssatzung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) in der Fassung vom 15.06.2021 bekannt.

Im Auftrag gez.
Sonnwald

G e n e h m i g u n g

Die Verbandssatzung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein in der Fassung der Änderung vom 15.06.2021 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV. NRW S.621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Im Auftrag gez.
Sonnwald

- siehe Beilage zu Ziffer 254

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 322

255 UVP-Verzicht zur Änderung der Gleisanlage im Betriebshof Düsseldorf-Heerd

Bezirksregierung
25.17.01.06-01/3-21

Düsseldorf, den 07. Juli 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für eine Gleisverschwen-

kung und den Neubau einer Gleisverbindung zwischen den Umfahrgleisen HE15 und HE39 durch die Rheinbahn AG

Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Rheinbahn AG vom 18.03.2021

„Öffentliche Bekanntmachung“ gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Rheinbahn AG hat mit Schreiben vom 18.03.2021 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für die Gleisverschwenkung und den Neubau einer Gleisverbindung zwischen den Umfahrgleisen HE15 und HE39 gestellt. Für die neue Gleisverbindung werden 2 Weichen in die Gleisanlage eingebaut. Die Gleisverschwenkung des Umfahrgleises und Abstellgleises HE39 erfolgt in die Grünfläche in Richtung der Gleisharfe. Die Gleisverbindung sowie die westliche Hälfte wird im geschlossenen Oberbau, die östliche Hälfte des Abstellgleises im offenen Oberbau (befahrbarer Schotterrasen) ausgebaut. Die bestehende Grünfläche ist nur in geringen Maße von der geplanten Gleisverschwenkung betroffen (< 100 Quadratmeter). Die Nutzlänge des Abstellgleises beträgt 33 m. Die Maßnahme umfasst außerdem die Erweiterung der Fahrleitungsanlage um 3 Masten sowie die Demontage von 2 Masten.

Mit Schreiben vom 18.03.2021 hat die Rheinbahn AG für die o.a. Maßnahme die Plangenehmigung beantragt. Voraussetzung für die Erteilung der Plangenehmigung ist nach § 74 Abs. 6 Ziffer 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), dass keine Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben. Dies wäre der Fall, wenn für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich wäre. Nach § 5 Abs. 1 Ziffer 3 UVPG kann die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens den Verzicht auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung feststellen. Hierzu hat der Vorhabenträger Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien beschrieben und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt. Die Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und

Minderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne § 7 UVPG auf die zu betrachtenden Schutzgüter Menschen (einschließlich die menschliche Gesundheit), Boden, Tiere, Pflanzen (einschließlich die biologische Vielfalt), Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter aufgrund der Vorbelastungen ausgeschlossen sind.

Ergänzend kann zum Schutzgut Menschen (einschließlich menschlicher Gesundheit) festgestellt werden, dass die geringfügige Verlängerung und Verschiebung der Gleisachse des Abstellgleises (HE39) keine relevante Veränderung der Schall- und Schwingungsimmissionen dieses Gleisabschnitts in der benachbarten Bebauung bewirkt. Durch die neue Gleisverbindung wird eine direkte Verbindung zwischen den Umfahrgleisen HE15 und HE39 geschaffen. Durch die Änderung der Fahrwege ergibt sich keine relevante Veränderung der Schallimmissionen in der Nachbarschaft, insbesondere zur etwa 150m entfernten nächstgelegenen Wohnbebauung. Die von den neu angeordneten Weichenanlagen ausgehenden Schwingungsimmissionen liegen an der nächstgelegenen Wohnbebauung unter den maßgeblichen Anhalts- und Orientierungswerten. Eine UVP ist somit nicht erforderlich.

Die Ausbaumaßnahmen finden in erster Linie innerhalb vorhandener und versiegelter Gleis- und Verkehrsflächen statt. Es werden nur in geringem Umfang vorhandene Grünflächen (< 100 Quadratmeter) dauerhaft versiegelt. Es kommt jedoch nicht zum Verlust von Vegetationsflächen mit übergeordneten und/oder lokal bedeutenden Funktionen (Schutzgüter Klima, Luft, Tiere). Deshalb ist hinsichtlich dieser Schutzgüter auch keine UVP erforderlich.

Das gilt auch für das Schutzgut Fläche. Das Schutzgut Fläche ist nicht als Teil des Schutzgutes Boden, sondern in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Für den Flächenverbrauch (Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“) als eine wichtige Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung liegt mit einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020 eine klar definierte Zielgröße vor. Unter dem Schutzgut Fläche ist daher in erster Linie der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Aus- bzw. Umbaumaßnahmen des vorhandenen Betriebshofs und steht im Einklang mit der o.g. Nachhaltigkeitsstrategie.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Sie erfolgt vollständig im Bereich des Betriebshofs. Die in Anspruch genommene Fläche liegt nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das

Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Erhebliche und/oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben sind höchstwahrscheinlich nicht zu erwarten.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gripp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 322

256 Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Regelung von Gültigkeitszeiträumen der theoretischen Prüfungen und Kenntnissen von Flugschülerinnen und Flugschülern

Bezirksregierung
26.01.02.03 Allgemeinverfügung FCL 2020

Düsseldorf, den 02. Juli 2021



Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Regelung von Gültigkeitszeiträumen der theoretischen Prüfungen und Kenntnissen von Flugschülerinnen und Flugschülern

Auf Grund des Artikels 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinie 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (Abl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1, L 296 vom 22.11.2018) in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I 2749) geändert worden ist und in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG NRW, erlässt die Bezirksregierung Düsseldorf folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. Für Bewerber*innen um Lizenzen (Flugschüler*innen), die sich in einer Ausbildung im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf befinden, werden die Gültigkeitszeiträume einer begonnenen Prüfung der theoretischen Kenntnisse, einer bestandenen **Prüfung der theoretischen Kenntnisse sowie Empfehlungen einer ATO/DTO**, sofern diese im Zeitraum 1. November 2020 bis 31. Juli 2021 ablaufen, bis **maximal zum 31. Juli 2021 verlängert** [FCL.025 (a) (3), (b) (2), c) (1) i) bzw. SFCL.135 (c) 2. (d) bzw. BFCL.135 (c) 2. und (d)].
2. Für Bewerber*innen, die bereits von der Regelung einer Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.03.2020 Gebrauch gemacht haben, gilt folgendes:
 - a) Betrug der genutzte Zeitraum weniger als 8 Monate, darf jener Zeitraum und der zusätzliche Zeitraum gemäß dieser Allgemeinverfügung insgesamt 8 Monate nicht überschreiten,
 - b) Betrug der schon genutzte Zeitraum 8 Monate, darf von der vorliegenden Allgemeinverfügung kein Gebrauch mehr gemacht werden.
3. Über die Inanspruchnahme der Ausnahme nach Nr. 1 (i.V.m. Nr. 2) ist die Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftverkehr – Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf) zu informieren.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

II.

Begründung

Die aktuell fortdauernde COVID-19-Pandemie führt nach wie vor zur Schließung zahlreicher Einrichtungen sowie zu inzwischen vielfach auch noch verschärften Beschränkungen der Bewegungsfreiheit. Dadurch bedingt haben Bewerber*innen teilweise weiterhin keinen Zugang zu Ausbildungsorganisationen, Prüfungseinrichtungen, Flugplätzen und Luftfahrzeugen oder sie können Lehrberechtigte und Prüfer*innen nicht rechtzeitig erreichen. Bei vielen Bewerber*innen führt dies zu ablaufenden Gültigkeitszeiträumen bei ihren Prüfungen der theoretischen Kenntnisse.

Um die Auswirkungen dieser Pandemie so gering wie möglich zu halten und einen anschließenden Stau bei der Durchführung von Prüfungen oder Ausbildungslehrgängen zu vermeiden, wird diese Allgemeinverfügung auf Basis des Artikel 71 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 i. V. m. § 31 Absatz 2 Nummer 1 LuftVG und i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG NRW erlassen.

Nach Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 hat die Kommission zu prüfen, ob die Bedingungen gemäß Absatz 1 des Artikels 71 der vorgenannten Verordnung eingehalten wurden. Ist die Kommission der Auffassung, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind oder stimmt sie mit dem Ergebnis der zuvor vorgenommenen Bewertung durch die Agentur (EASA) nicht überein, so erlässt sie innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Empfehlung der Agentur einen Durchführungsrechtsakt, der ihren Beschluss enthält. Nach Mitteilung des Durchführungsrechtsaktes widerruft der Mitgliedstaat unverzüglich die nach Absatz 1 des Artikels 71 gewährte Ausnahme. Dies erfordert die oben nach Nr. I. 3. vorgeschriebene Information, ob die Ausnahme genutzt wurde.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen

Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehrsverordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

IV. Rechtlicher Hinweis

Die Bezirksregierung Düsseldorf hebt die Ausnahme unverzüglich auf, sofern die Kommission beschließt, dass die Bedingungen des Artikels 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 nicht eingehalten wurden.

Im Auftrag
gez.
Bastian Rickermann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 323

257 **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Umschlag, zur Lagerung sowie zur Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle der IDR-Entsorgungsgesellschaft mbH, Oerschbachstraße 31 in 40599 Düsseldorf**

Bezirksregierung
52.03-0034862-0000-45

Düsseldorf, den 01. Juli 2021

Die Firma IDR-Entsorgungsgesellschaft mbH hat mit Datum vom 20.11.2020, zuletzt ergänzt am 06.04.2021, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Lagers für kontaminierte Stoffe (BE 100) gestellt.

Antragsgegenstand ist

- die Errichtung einer zweiseitig offenen Halle (Halle I10) auf der Lagerfreifläche für kontaminierte Stoffe, bestehend aus Betonstapelblöcken mit einer Überdachung durch eine Trapezblecheindeckung auf einer Stahlkonstruktion (zweiseitig offene Halle)
- das Ersetzen der vorhandenen Asphaltdecke

der Lagerfreifläche durch eine Bodenplatte mit einem halbstarren Belag und dem erforderlichen Rückhaltevolumen gemäß den Anforderungen der AwSV

- die Errichtung eines Bauwerks zur Beprobung der eingehenden Abfälle (Probenahmebereich)
- das Ersetzen der vorhandenen Asphaltdecke im vorgesehenen Probenahmebereich durch eine Bodenplatte aus einem halbstarren Belag und dem erforderlichen Rückhaltevolumen gemäß den Anforderungen der AwSV.

Die zu ändernde Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 8.7.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die für die allgemeine Vorprüfung erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Es ist geplant eine zweiseitig offene Halle zur Lagerung von Gebinden und einen Probenahmebereich (ca. 830 m²) zu errichten. Die vorhandene Fläche wird dabei durch eine neue Fläche ersetzt. Die Größe der geplanten Bauwerke ist in Relation zur bereits bestehenden Anlage gering; Beeinträchtigungen während der Bauphase sind nur temporär und beschränken sich auf wenige Tage / Wochen.

Zu bestehenden Vorhaben und Tätigkeiten ergeben sich keine Änderungen im Zusammenwirken; die

bestehenden Nutzungen des Standortes werden nicht verändert.

Ein Eingriff in das Oberflächen- oder Grundwasser erfolgt durch die Maßnahmen nicht. Die Maßnahmen erfolgen auf einer bereits versiegelten Fläche; neue Flächen sollen nicht versiegelt werden.

Durch die baulichen Änderungen werden sich keine nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf Verkehr, Lärm oder Emissionen in die Luft ergeben, da sich die Kapazitäten nicht ändern und ein Lagern von Abfällen innerhalb der geplanten Halle in geschlossenen Gebinden erfolgen soll. Während der Probenahme im Probenahmebereich sollen die Gebinde zudem nur kurzzeitig zur Entnahme der Proben geöffnet werden. Durch die Ausgestaltung der Lagerfläche gemäß den Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV wird einer Verunreinigung des Gewässers vorgebeugt.

Bei der Anlage der Firma IDR-Entsorgungsgesellschaft mbH handelt es sich bereits um eine Anlage, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterfällt. Bei der geplanten Maßnahme handelt sich aber nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b) BImSchG. Neue oder andere Stoffe werden nicht gelagert; andersartige Technologien nicht verwendet. Die Lagermengen verändern sich durch die Änderung ebenfalls nicht. Unfall- oder Störfallrisiken sind durch die baulichen Änderungen nicht erkennbar.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Lagerung in geschlossenen Gebinden bzw. während des kurzzeitigen Öffnen der Gebinde während der Probenahme, welche auf einer Fläche gemäß AwSV erfolgen sollen, nicht zu besorgen.

Standort des Vorhabens:

Die Anlage befindet sich gemäß Bebauungsplan in einem Industriegebiet (GI-Gebiet). Das Umfeld ist durch industrielle Nutzung geprägt. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert.

Besonders empfindliche Gebiete, Gebiete mit sensiblen Nutzungen, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschätzte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden und Baudenkmäler sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Schlosspark Eller“ (LSG-4807-0016) befindet sich in einer Entfernung von 900 m zum Anlagenstandort.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die bestehende industrielle Nutzung des Standortes wird nicht verändert.

Die durch die baulichen Veränderungen auftretenden Belästigungen durch Baulärm oder Emissionen von Baustellenfahrzeugen sind nur temporär und finden nur im Rahmen des Austausches der bestehenden Fläche durch eine neue Fläche und der Errichtung der Hallen und des Probenahmebereiches statt. Die Kapazitäten und Lagermengen sollen nicht verändert werden.

Für die Errichtung der Halle müssen drei Bäume gefällt werden. Es erfolgt eine Ersatzpflanzung gemäß § 4 Abs. 5 der Baumschutzsatzung der Stadt Düsseldorf.

Maßnahmen zum Schutz der Tiere werden getroffen. Da im Umfeld weitere Bäume vorhanden sind, führt das Fällen der Bäume nicht zu einem Entzug des Lebensraumes für Vögel; Ausweichmöglichkeiten sind vorhanden. Die Baulärmemissionen sind nur vorübergehend.

Reichtum, Verfügbarkeit Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt des Gebiets und des Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Erhebliche negative Auswirkungen auf das in der Nähe befindliche Schutzgebiet können durch die Art der beantragten Änderung ausgeschlossen werden, da es durch die Änderung zu keinen zusätzlichen Emissionen kommen wird.

Die geplante Anlage erfüllt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, -AwSV-. Das Niederschlagswasser der Freiflächen und der Gebäudedachflächen sollen dem Regenwasserkanal zugeführt werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bzw. den Boden sind, auch im Schadensfall, daher nicht zu besorgen.

Es kommt durch das Vorhaben nicht zu verstärkenden Effekten. Die Auswirkungen sind daher nicht als erheblich zu bewerten. Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Emissionen luftfremder Stoffe, Geräuschen oder Gerüchen treten nicht auf.

Im näheren Umfeld gibt es weitere bestehende Vorhaben. Im Zusammenwirken sind keine verstärkenden Effekte auf die zu betrachtenden Schutzgüter. Im Hinblick auf die Emissionen in die Luft und den Lärm kommt es nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das

beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Prangenberg

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 325

258 Bekanntmachung nach §10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit §21a der 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die 3M Deutschland GmbH

Bezirksregierung
53.04-0197867-0002-G16,8a-0020/20

Düsseldorf, den 07. Juli 2021

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.06.2021 zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 der 3M Deutschland GmbH in Hilden

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma 3M Deutschland GmbH, Carl-Schurz-Str. 1 in 41453 Neuss mit Datum vom 28.06.2021 einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 16, 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

1. Sachentscheidung

Der Firma 3M Deutschland GmbH in Neuss wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 8 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Nr. 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

2. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Beschichten und zur Weiterverarbeitung von Materialträgerbahnen (Beschichtungsanlage 2)

**am Standort
3M Deutschland GmbH,
Düsseldorfer Str. 121- 125, 40721 Hilden,**

Kreis Mettmann, Gemarkung Hilden, Flur 15, Flurstücke 485, 486, 381 und 384
erteilt.

Anlagenkapazität:

Die Kapazität der geänderten Anlage erhöht sich um den Verbrauch an für die neue Beschichtungslinie Maker G9 erforderlichen Lösemitteln auf insgesamt 6.830 t/a.

Betriebszeiten:

Die geänderte Anlage soll unverändert 24 Stunden an 7 Tagen betrieben werden.

Gegenstand der Änderung im Rahmen der 2. Teilgenehmigung:

- a) Errichtung und Betrieb einer neuen Beschichtungslinie Maker G9 (BE 27) zur Beschichtung von Materialträgerbahnen mit Klebstoff und Haftvermittler inklusive aller zum Betrieb erforderlichen Aggregate und Versorgungsleitungen,
- b) Definition eines Stoffrahmens (siehe Kapitel I.2) für die am Maker G9 zu verwendenden Haftvermittler sowie lösemittelbasierten Klebstoffe,
- c) Die Erhöhung der Kapazität der Beschichtungsanlage 2 um den für die neue Beschichtungslinie Maker G9 erforderlichen Verbrauch an Lösemitteln um 3.030 t/a auf einen Verbrauch von insgesamt 6.830 t/a,
- d) Errichtung und Betrieb eines neuen Aufbereitungsraumes Maker G3/G9 (BE 26) innerhalb von Gebäude 18 (Bestand) für Reinigungs-, Rühr- und Abfülltätigkeiten und zur Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten in einer Menge von bis zu max. 8 m³,
- e) Errichtung und Betrieb einer neuen regenerativen Nachverbrennungsanlage Maker G9 (RNV Maker G9 – BE 28) zwecks thermischer Behandlung lösemittelhaltiger Abluft und Ableitung in die Atmosphäre mit einem maximalen Volumenstrom von 125.000 m³/h. Dies umfasst auch Wärmetauscher zur Rückgewinnung von überschüssiger Energie zur Nutzung als Prozesswärme sowie für die Erzeugung von Warmwasser,
- f) Errichtung und Betrieb von Abluftleitungen zur Herstellung eines Abluftverbundsystems zur thermischen Behandlung der lösemittelbeladenen Abluft aus dem Maker G9 und der

Objektabsaugung aus dem Aufbereitungsraum Maker G3/G9. Es werden Anschlusspunkte für eine zukünftige Einbindung der Abluft aus dem Maker G10 (zukünftig geplant) sowie dem Maker G8 (Bestand) sowie der zukünftigen Anbindung an die thermische Nachverbrennungsanlage Maker G8 (TNV Maker G8 – BE 22 - Bestand) installiert. Diese Anschlüsse werden blindgeflanscht,

- g) Errichtung und Betrieb eines Thermoöl-Verbandsystems zur Versorgung der Beschichtungslinie Maker G9 sowie der zukünftigen Beschichtungslinie Maker G10 mit Prozessenergie. Dies umfasst neben Rohrleitungen, Pumpen, diversen Behältern sowie der Infrastruktur auch zwei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungs-wärmeleistung (FWL) von 6 MW.

- h) Kontinuierlicher Betrieb der neuen Anlagen an 24 h pro Tag, 7 Tage pro Woche.

2. Stoffrahmen

Die Beschichtungsanlage Maker G9 (BE 27) besteht aus zwei Beschichtungsstationen, an denen unterschiedliche Beschichtungslösungen (Kleber und Haftvermittler) eingesetzt werden. Es handelt sich um Mischungen, die sich in der Zusammensetzung ändern können. Um sicherzustellen, dass hierdurch das Gefahrenpotential der Anlage sowie die Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht verändert werden, wird nachfolgend für die BE 27 ein zulässiger Stoffrahmen für die Einsatzstoffe an den beiden Beschichtungsstationen definiert.

Stoffrahmen zur Verarbeitung von lösemittelbasierten Klebstoffen an der Beschichtungsstation 1 des Maker G9 (BE 27):

Parameter/Abgrenzungskriterien	Maximalwert	Bemerkung
Vorhandene Menge	3 m³	
Aggregatzustand	flüssig	
Art des Umganges	Aufbereitung und Verarbeitung	
Lagerklassen nach TRGS 510	LGK 3	
H-Sätze (CLP-Verordnung)	Flam.Liq.2 - H 225	Physikalische Gefahren
	Acute Tox. 4 - H302, H312, H332	Gesundheitsgefahren
	Eye Irrit. 2 - H319	
	Skin Irrit. 2 - H315	
	Skin Sens. 1 - H317	Gesundheitsgefahren
	Repr. 2 - H361d	
	STOT SE 2 - H371	
	STOT SE 3 - H336	
	STOT RE 2 - H373	
	Aquatic Chronic 2 - H411	Umweltgefahren
Maßgebende Wassergefährdungsklasse (WGK)	WGK 2	
TA Luft	Nr. 5.2.5 organische Stoffe allgemein	
	Nr. 5.2.5 organische Stoffe Klasse I	Anteil < 25 %
	Nr. 5.2.7.1.1 krebserzeugende Stoffe	Anteil < 0,1 % Verunreinigungen
Temperaturklasse Betriebsmittel	T3	Flüssigkeiten

Kategorie nach Anhang I der 12. BImSchV	Größtes Einzelinventar	
Vorhandene Gefahrenkategorien		
1.2.5.1 P5a Entzündbare Flüssigkeiten, - entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 2 oder 3, die auf einer Temperatur oberhalb ihres Siedepunktes gehalten werden, - andere Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von $\leq 60^\circ\text{C}$, die auf einer Temperatur oberhalb ihres Siedepunktes gehalten werden ^a	7 kg	Referenz-Lösemittel zur UEG-Überwachung: MEK mit UEG bei 45 g/m³
1.2.5.3 P5c Entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b	3 m³	Maximale Menge an Kleber in der Beschichtungsstation 1
1.3.2 E2 Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2	3 m³	Maximale Menge an Kleber in der Beschichtungsstation 1

Die innerhalb des Stoffrahmens aufgelistete höhere Gefährdung (Bsp.: Flam.Liq.2) schließt die niedrigere Gefährdung (Flam.Liq.3) mit ein, so dass diese nicht separat aufgeführt wird.

Stoffrahmen zur Verarbeitung von lösemittelbasierten Haftvermittlern an der Beschichtungsstation 2 des Maker G9 (BE 27):

Parameter/Abgrenzungskriterien	Maximalwert	Bemerkung
Vorhandene Menge	2,4 m³	
Aggregatzustand	flüssig	
Art des Umganges	Aufbereitung und Verarbeitung	
Lagerklassen nach TRGS 510	LGK 3	
H-Sätze (CLP-Verordnung)	Flam Liq 2 - H 225	Physikalische Gefahren
	Eye Irrit.2 - H319	Gesundheitsgefahren
	STOT SE 3 - H336	
Maßgebende Wassergefährdungsklasse (WGK)	WGK 2	
TA Luft	Nr. 5.2.5 organische Stoffe allgemein	Anteil < 1 %
	Nr. 5.2.5 organische Stoffe Klasse I	
	Nr. 5.2.7.1.1 krebserzeugende Stoffe	Anteil < 0,05 % Verunreinigungen
Temperaturklasse Betriebsmittel	T3	Flüssigkeiten

Kategorie nach Anhang I der 12. BImSchV	Größtes Einzelinventar	
Vorhandene Gefahrenkategorien		
1.2.5.1 P5a Entzündbare Flüssigkeiten, - entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 2 oder 3, die auf einer Temperatur oberhalb ihres Siedepunktes gehalten werden, - andere Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von $\leq 60^\circ\text{C}$, die auf einer Temperatur oberhalb ihres Siedepunktes gehalten werden ^a	1 kg	Referenz-Lösemittel zur UEG-Überwachung: MEK mit UEG bei 45 g/m³
1.2.5.3 P5c Entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b	2,4 m³	Maximale Menge an Haftvermittler in der Beschichtungsstation 2

Die innerhalb des Stoffrahmens aufgelistete höhere Gefährdung (Bsp.: Flam.Liq.2) schließt die niedrigere Gefährdung (Flam.Liq.3) mit ein, so dass diese nicht separat aufgeführt wird.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des

Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die 2. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Luftverunreinigungen und Emissionen durch Lärm sowie zur wiederkehrenden und kontinuierlichen Überwachung von Luftschadstoffen.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **16.07.2021** bis einschließlich **29.07.2021** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Und

Stadtverwaltung Hilden, 4. Etage, Raum 440, Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Well: Telefon-Nr.: 0211/475-9314 oder 0211/475-4117 oder E-Mail: rebecca.well@brd.nrw.de
2. bei der Stadt Hilden Frau Waiss:
Telefon-Nr.: 02103 /72-401 E-Mail: sabine.waiss@hilden.de

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten wird nur gewährt, wenn eine medizinische Maske getragen wird.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die oben genannten Kontakte, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die während des Verfahrens keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr - Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

In einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der

Durchführung des Verfahrens verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verwendung der Daten im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag
gezeichnet
Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 327

259 Bezirksfachklassenverordnung 2021

Bezirksregierung
48.02.13.01-2021-1

Düsseldorf, den 02. Juli 2021

Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs.

- siehe Beilage zu Ziffer 259

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 330

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

260 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“

I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 26.11.2020 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2019 gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
- Das Jahresergebnis beträgt -1.041,77 €. Der Jahresfehlbetrag wird in voller Höhe der Ausgleichsrücklage entnommen.
- Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2019.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31.12.2019 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	565.054,12 €
2. Umlaufvermögen	1.389.402,66 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	13.864,80 €
Bilanzsumme Aktiva	1.968.321,58 €
Passiva	
1. Eigenkapital	43.828,74 €
2. Sonderposten	306.695,17 €
3. Rückstellungen	1.522.826,63 €
4. Verbindlichkeiten	71.471,04 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	23.500,00 €
Bilanzsumme Passiva	1.968.321,58 €

Die Ergebnisrechnung 2019 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	1.119.592,66 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.120.634,43 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.041,77 €
4. Finanzergebnis	0,00 €
5. Ordentliches Ergebnis	-1.041,77 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	-1.041,77 €

Die Finanzrechnung 2019 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.027.718,11 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.010.871,42 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.846,69 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	22.424,77 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-23.569,45 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.144,68 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	15.702,01 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	15.702,01 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	298.462,80 €
11. Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	2.326,24 €
Liquide Mittel	316.491,05 €

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S.621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 27.01.2021 gemäß § 18 GkG i.V.m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, 30.06.2021

gez.
Dr. Coenen
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 330

261 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 26.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.358.974 EUR
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.358.974 EUR

im Finanzplan mit

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.290.007 EUR
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.275.010 EUR
 - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 22.300 EUR
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 22.300 EUR
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 1.059.863 EUR festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1.044.973 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 14.890 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Überzahlungen aus 2019), zum 01. April, 01. Juli und 01. Oktober fällig.

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2019 wird endgültig auf 963.696,00 EUR festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 951.625,00 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 12.071,00 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung finden die im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführten Bewirtschaftungsregeln Anwendung.

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTS-SATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 01.06.2021 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich

bekannt gemacht worden ist,

- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 16.06.2021

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
gez.
Dr. Schmitz

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2020 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.11.2020 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) sind beachtet worden.

Viersen, den 30.06.2021

Der Verbandsvorsteher
gez.
Dr. Coenen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 331

262 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (M.H.D.)

Öffentliche Zustellung Anordnung

Öffentliche Zustellung einer Anordnung
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW wird die Anordnung zur Verwertung eines sichergestellten Fahrzeuges des Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die Anordnung liegt bei dem Polizeipräsidium Mönchengladbach, Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E616, für den Empfänger

offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt gilt das Schreiben als rechtmäßig zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Zustellung dieses Bescheides eine einmonatige Klagefrist beginnt, nach deren Ablauf die Verwaltungsentscheidung Bestandskraft erhält

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Serwa-Wrzesinski, RI'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 332

263 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (D.S.)

Öffentliche Zustellung Leistungsbescheid

Öffentliche Zustellung eines Leistungsbescheides
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW wird der Leistungsbescheid des Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 05.07.2021, Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Leistungsbescheid liegt bei dem Polizeipräsidium Mönchengladbach, Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E616, für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt gilt das Schreiben als rechtmäßig zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Zustellung dieses Bescheides eine einmonatige Klagefrist beginnt, nach deren Ablauf die Verwaltungsentscheidung Bestandskraft erhält

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Serwa-Wrzesinski, RI'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 332

**264 Öffentliche Zustellung
PP Mönchengladbach
(A.K.)**

**Öffentliche Zustellung
Anhörung**

Öffentliche Zustellung einer Anhörung
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des Landeszustellungs-
gesetzes NRW wird die Anhörung zur Sicherstellung
eines Fahrzeuges des Polizeipräsidiums Mönchen-
gladbach vom 02.07.2021, Aktenzeichen:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person
postalisch nicht zu erreichen ist.

Die Anhörung liegt bei dem Polizeipräsidium
Mönchengladbach, Krefelder Straße 555, 41066
Mönchengladbach, Zimmer E616, für den Empfänger
offen und kann dort vom Empfänger während der
Dienstzeiten eingesehen werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt
gilt das Schreiben als rechtmäßig zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von
14 Tagen zur Stellungnahme in Gang gesetzt.

Sollte nach Ablauf der Frist keine Stellungnahme
des Betroffenen folgen, wird ein gesonderter Lei-
stungsbescheid ergehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Serwa-Wrzesinski, RI'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 333

**265 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal
(J.G.B.)**

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW
(LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der
zurzeit geltenden Fassung

**Den Bescheid des Polizeipräsidiums Wuppertal
vom 06.05.2021, [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe
zugestellt und kann in **Raum 13 des
Dienstgebäudes 17, Müngstener Straße 35, 42285
Wuppertal**, während der Dienstzeiten eingesehen
werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffent-
lichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung
Düsseldorf als zugestellt. Wird innerhalb eines
Monats nach Zustellung keine Klage beim Verwal-
tungsgericht Düsseldorf erhoben, erhält der Bescheid
Bestandskraft und ist vollstreckbar.

Im Auftrag
gez. Kosmoll

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 333

**266 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal
(K.M.)**

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW
(LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der
zurzeit geltenden Fassung

**Den Bescheid des Polizeipräsidiums Wuppertal
vom 02.04.2021, ZA 1.2 Waffenrecht. Aktenzei-
chen [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe
zugestellt und kann in **Raum 141-142,
Dienstgebäude des Polizeipräsidiums Wuppertal,
Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**,
während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffent-
lichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung
Düsseldorf als zugestellt. Wird nicht innerhalb von
zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur
Niederschrift bei o.g. Behörde Einspruch eingelegt,
so wird dieser Bescheid rechtskräftig und vollstreck-
bar,

Im Auftrag
gez. Dierse, RI

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 333

267 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.K.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

Den Bescheid des Polizeipräsidiums Wuppertal vom 26.04.2021, ZA 1.2 Waffenrecht. Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO]

an **[gelöscht aufgrund DSGVO]**

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann in **Raum 141-142, Dienstgebäude des Polizeipräsidiums Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt. Wird nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Behörde Einspruch eingelegt, so wird dieser Bescheid rechtskräftig und vollstreckbar,

Im Auftrag
gez. Dierse, RI

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 334

268 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.K.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

Den Bescheid des Polizeipräsidiums Wuppertal vom 06.07.2021, ZA 1.2 Waffenrecht. Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO]

an **[gelöscht aufgrund DSGVO]**

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann in **Raum 141-142, Dienstgebäude des Polizeipräsidiums Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt. Wird nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur

Niederschrift bei o.g. Behörde Einspruch eingelegt, so wird dieser Bescheid rechtskräftig und vollstreckbar,

Im Auftrag
gez. Dierse, RI

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 334

269 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (A.I.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal vom 06.07.2021, Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an **[gelöscht aufgrund DSGVO]**

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Eimler, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 334

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eindrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf